

Besondere Bestimmungen zur Förderung von Windkraftanlagen

nach der Richtlinie "Windkraftnutzung" im Land Bremen vom 29.03.01

1. Die Zuwendung wird auf der Grundlage und nach den Bedingungen der Förderrichtlinie „Windkraftnutzung“ vom 29.03.01, gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung¹ (LHO) sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften bewilligt.
2. Die in den o.g. Richtlinien enthaltenen Fördervoraussetzungen, die vom Zuwendungsempfänger abgegebenen Erklärungen sowie die nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO jeweils anzuwendenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
3. Der Antragsteller hat der Bewilligungsstelle unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten unaufgefordert schriftlich
 - das Datum der Errichtung der Anlage (Anschluß an das öffentliche Netz),
 - für das erste bis dritte vollständige Kalenderjahr nach der Errichtung der Anlage jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres den Stromertrag der Anlage und die Höhe der Einspeisevergütungen pro kWh sowie bei Eigenerzeugung die Strombezugspreisemitzuteilen und nachprüfbar zu belegen.
4. Soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren, nimmt die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49a BremVwVfG² zurück und fordert die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurück.
5. Wird die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet, widerruft die Bewilligungsstelle regelmäßig den Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 49 BremVwVfG und fordert die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, nach § 49a BremVwVfG zurück. Der Zuwendungsbescheid kann auch widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig und in der geforderten Form vorgelegt wird. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

¹ Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) in der Fassung vom 25.05.1971 (Brem GBl. S. 143), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 22.12.1998 (Brem GBl. S. 362)

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz BremVwVfG vom 15. November 1976, Brem.Gbl. S. 243

6. Werden ausgezahlte Zuwendungen aufgrund einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides zurückgefordert, sind diese nach Maßgabe des § 49a BremVwVfG zu erstatten und, unbeschadet anderslautender Vorschriften, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes) jährlich zu verzinsen.
7. Eine Überschreitung des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums muß bei der Bewilligungsstelle vor Ablauf des Bewilligungszeitraums schriftlich beantragt werden.